Das Kollegium des Landeskirchenamtes und die Kirchenregierung empfehlen der Landessynode, folgenden Beschluss zu fassen:

„1. Die Landessynode nimmt den Bericht des Kollegiums und der Kirchenregierung und der von der Kirchenregierung eingesetzten AG Strukturreform mit Dank für die umfangreiche Arbeit zur Kenntnis.

2. Die Landessynode unterstützt und beschließt das Modell 2, das ab 2030 vier Propsteien (als Institutionen mit einer begrenzten Brückenfunktion) vorsieht mit jeweils bis zu vier Regionalgemeinden mit jeweils mindestens 10.000 – 15.000 (oder mehr) Gemeindemitgliedern.
Perspektivisch - bis zum Jahr 2042 - werden die Regionalkirchengemeinden aufgrund rückläufiger Mitgliederzahlen vollständig in den Propsteien aufgehen, sodass nur noch die Ebenen „Landeskirche" und „Regionalkirchengemeinde" bestehen werden. Die Propsteiebene hat daher eine zeitlich begrenzte Brückenfunktion.

3. Die Landessynode beauftragt die Kirchenregierung, bis zur Novembersynode 2026 der Landessynode Gesetzentwürfe zur Umsetzung der in Ziffer 2 genannten Strukturreformen vorzulegen.

4. Die Landessynode beauftragt Kollegium und Kirchenregierung, eine Prüfung zur Verwaltungs- (Struktur-) reform vorzunehmen mit folgenden Eckpunkten:

   a. Bis 2035 ist der Personalbestand in der kirchlichen Verwaltung (Landeskirchenamt und Propsteiverbände/Verwaltungsstellen) entsprechend dem Rückgang der Kirchensteuern und analog zum Rückgang der Verkündigungsstellen um 35 % (Stand 31.12.2024) sozialverträglich (im Wesentlichen durch Altersfluktuation) und begleitet durch Bürokratieabbau und Verwaltungsvereinfachung zu reduzieren. Ausgenommen sind Bereiche, die refinanziert sind (Kitaverbände, Friedhöfe).
   Dabei begrüßt die Landessynode, dass in der kirchlichen Verwaltung (Landeskirchenamt und Propsteiverbände) Stellenbesetzungen ab dem 01.01.2026 prioritär aus den bestehenden Verwaltungseinrichtungen erfolgen werden.
   b. Bis zum 31.07.2027 ist eine Vereinheitlichung der Verwaltung in einer Gemeinsamen Kirchenverwaltung (GKV) zu prüfen. Ziel soll dabei eine Zusammenführung in eine Verwaltungseinheit für alle Aufgaben für die neuen Kirchengemeinden, die heute das Landeskirchenamt und die Verwaltungsstellen innehaben (bis spätestens 2030), sofern eine entsprechende Prüfung dies sinnvoll erscheinen lässt."